

Pensionsreglement



Die hier verwendete männliche oder weibliche Form gilt analog auch für das andere Geschlecht.

Dieses Reglement bezweckt, das Rechtsverhältnis zwischen den Bewohnern der Abteilung Wohnen der Schulungs- und Wohnheime Rossfeld einerseits sowie der Stiftung Schulungs- und Wohnheime Rossfeld andererseits zu regeln. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ab 01.01.2015.

1. Eintritt / Probezeit / Austritt

- 1.1 Der Eintritt in die Abteilung Wohnen der Schulungs- und Wohnheime Rossfeld erfolgt auf Grund der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch die Direktion.
- 1.2 Die ersten drei Monate ab Eintritt in die Abteilung Wohnen gelten als Probezeit. Diese kann, falls es sich als notwendig erweist, verlängert werden.
- 1.3 Während der Probezeit kann der Heimaufenthalt unter Beachtung einer siebentägigen Kündigungsfrist von beiden Parteien auf das jeweilige Ende eines Monats gekündigt werden.
- 1.4 Für den andauernden Verbleib in der Abteilung Wohnen sind keine Altersbegrenzungen festgelegt. Vorausgesetzt wird eine tägliche Arbeits- und/oder Beschäftigungsfähigkeit von mindestens vier Stunden (angerechnet werden Therapie-Stunden bis max. 5 Stunden/Woche).
- 1.5 Nach Ablauf der Probezeit können beide Parteien unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Monats kündigen, wobei eine Kündigung seitens der Schulungs- und Wohnheime Rossfeld nur erfolgen kann, wenn die Bedingungen der Aufnahmekriterien gemäss Konzept der Abteilung Wohnen nicht mehr erfüllt werden.

Vorbehalten bleibt der sofortige Ausschluss eines Bewohners aus wichtigen Gründen, wenn dessen Verbleib für den Betrieb nicht mehr zumutbar ist.

2. Leistungskatalog

- 2.1 Die Abteilung Wohnen bietet individuellen und gemeinschaftlich nutzbaren Wohnraum mit dem Ziel, den Bewohnern eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende, selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung zu gewährleisten. Dies beinhaltet eine der Situation und den Bedürfnissen des Einzelnen angemessene Pflege sowie Begleitung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung.
- 2.2 in der Abteilung Wohnen werden insbesondere folgende Leistungen angeboten:
- Unterkunft, Verpflegung und Wäschebesorgung
 - Angemessene Pflege und Betreuung während 24 Stunden an 365 Tagen
 - Pflege und Betreuung im Krankheitsfall
 - ärztliche Versorgung im Bereich der behinderungsspezifischen Indikationen und der Rehabilitation
 - Einbettzimmer mit folgender Grundausstattung: Pflegebett, Lavabo, Balkon. Das weitere Mobiliar wird von der Abteilung Wohnen auf Wunsch des Bewohners unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es kann aber auch privat organisiert werden.
 - Gemeinsame Räume: Duschen, WC, einen Aufenthaltsraum pro Wohngruppe
 - 2-Zimmer-Appartements: Grundausstattung wie Einbettzimmer, zum Teil zusätzlich eigene Dusche und Toilette
 - Transporte, die im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung der Bewohner stehen (nur innerhalb der Stadt Bern)

3. Rechte und Pflichten der Bewohner

3.1 Rechte:

- Anspruch auf die vorerwähnten Leistungen gemäss Ziff. 2
- Privatsphäre
- Selbstbestimmung
- Partnerschaft gemäss Konzept der Abteilung Wohnen
- Mitsprache via Heimrat
- Beschwerderecht, u.a. auch Bezug der Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen

3.2 Pflichten:

- Einhalten der Hausordnung und anderer Regelungen (z.B. Besucherregelung)
- fristgerechte Begleichung der Pensionsrechnung
- Befolgen von Weisungen und Anordnungen der Leitung Wohnen

4. Medizinische Versorgung

- 4.1 Die pflegerischen Leistungen in der Abteilung Wohnen richten sich grundsätzlich nach der Pflegebedürftigkeit der Bewohner.
- 4.2 Physio- und Ergotherapie erfolgen auf Verordnung des Hausarztes (Abrechnung via Krankenkasse oder andere Kostenträger).
- 4.3 Für Erkrankungen, die nicht mit der Behandlung der ursächlichen Grunderkrankung in Zusammenhang stehen, müssen die Bewohner externe Hausärzte beziehen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

Eine zweckdienliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bewohnern, Hausärzten und Fachpersonen wird ange-

strebt. Bezuglich aller ärztlich verordneten Massnahmen, zu deren Ausführung die Hilfe und Unterstützung des Pflegefachpersonals notwendig ist, wird vorausgesetzt, dass der Hausarzt das Pflegefachpersonal über seine Verordnungen informiert.

- 4.4 Medikamente werden in der Regel durch die Abteilung Wohnen besorgt (Abrechnung via Krankenkasse oder andere Kostenträger).

5. Zusammenarbeit mit Angehörigen / externen Stellen

- 5.1 Grundsätzlich bestimmen die Bewohner den Umfang und die Art des Kontaktes zwischen ihren Angehörigen und der Abteilung Wohnen .
- 5.2 Bei Bedarf ist jeder Bewohner dazu angehalten, mit externen Stellen seiner Wahl in Kontakt zu treten. Eine allenfalls notwendige, diesbezügliche Beratung wird durch die Leitung Wohnen angeboten.

6. Finanzielles

6.1 Für Ausserkantonale Bewohner

- 6.1.1 Die Pensionspreise für ausserkantonale Bewohner werden nach den Richtlinien des entsprechenden Kantons erstellt. Die Richtlinien dieses Kantons sind anzuerkennen.
- 6.1.2 Für die 2-Zimmer-Appartements wird ein Mehrpreis verlangt.
- 6.1.3 Wochenend-, Feiertag- und Ferienabwesenheiten sind der Institution mindestens 2 Monate im Voraus zu melden, damit diese die entsprechenden Vorkehrungen (z.B. Personalplanung) treffen kann. Die Meldung erfolgt mittels speziellem Formular, welches vom Bewohner visiert wird.

Für wiederholt zu spät oder nicht gemeldete Abwesenheiten, wird die Institution Massnahmen einleiten.

- 6.1.4 Angebrochene Tage werden als Aufenthaltstage verrechnet.
- 6.1.5 Die Pensionsrechnungen werden monatlich per interne Post zugestellt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

6.2 Für Bewohner im Kanton Bern

- 6.2.1 Die Berechnung des Pensionspreises richtet sich nach den jeweils geltenden Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (Tarif in subventionsberechtigten Institutionen für Menschen mit einer Behinderung).

Die vom Kanton vorgeschriebenen Änderungen des Pensionspreises sind vom Bewohner anzuerkennen.
- 6.2.2 Für die 2-Zimmer-Appartements wird ein Mehrpreis verlangt.
- 6.2.3 Die Hilflosenentschädigung ist für die Bewohner ein Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts in der Abteilung Wohnen. Sie darf nicht zusätzlich zum Pensionstarif in Rechnung gestellt werden.
- 6.2.4 Der EL-Tarifausweis wird von den Schulungs- und Wohnheimen Rossfeld der zuständigen AHV-Zweigstelle eingereicht. Ergänzungsleistungen müssen durch die Bewohner bei dieser beantragt werden.
- 6.2.5 Ändert sich der Schweregrad der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit, wird der Pensionspreis angepasst.
- 6.2.6 Bei Spitalaufenthalt, Pflege zu Hause oder Kuraufenthalt:

Bei den erwähnten Abwesenheiten wird folgendermassen Rechnung gestellt:

Vom 1. bis zum 180. Abwesenheitstag:

Den während des Aufenthalts in der Institution in Rechnung gestellte Tarif abzüglich Hilflosenentschädigung und abzüglich CHF 15.00 für die beweglichen Kosten (Lebensmittel- und Haushaltkosten).

Ab dem *181. Abwesenheitstag* kann kein Tarif mehr in Rechnung gestellt werden.

6.2.7 Bei Todesfällen:

Stirbt ein Bewohner endet der Pensionsvertrag am Todestag. Nach dem Todestag kann für maximal 7 Tage der Tarif abzüglich Hilflosenentschädigung und CHF 15.00 für die beweglichen Kosten (Lebensmittel- und Haushaltkosten) in Rechnung gestellt werden.

6.2.8 Bei Ferien und Entlastungsaufenthalten:

- Wochend-, Feiertag- und Ferienabwesenheiten sind der Institution mindestens 2 Monate im Voraus zu melden, damit diese die entsprechenden Vorkehrungen (z.B. Personalplanung) treffen kann. Die Meldung erfolgt mittels speziellem Formular, welches vom Bewohner visiert wird.

Für wiederholt zu spät oder nicht gemeldete Abwesenheiten, wird die Institution Massnahmen einleiten.

- Es besteht grundsätzlich Anspruch auf maximal 4 Wochen Ferien/Jahr (4 x 5 Wochentage). Das Wochenende zwischen zwei Ferienwochen ist darin nicht enthalten. Weitere Ferientage können gewährt, müssen jedoch verrechnet werden (abzüglich CHF 15.00 für bewegliche Kosten und HE).

- Die Zahl der Wochenenden, welche der Bewohner bei Verwandten und Bekannten verbringt, sind nicht grundsätzlich beschränkt. Einschränkungen können sich aus dem Leistungsvertrag der Institution mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern ergeben.
- Bei Ferienaufenthalten und Wochenenden, welche der Bewohner ausserhalb eines Heims verbringt, werden von der Institution CHF 65.00 pro Abwesenheitstag in Rechnung gestellt. Ein Abwesenheitstag setzt die Abwesenheit während der gesamten 24 Stunden des bestimmten Tages voraus. Angebrochene Tage sind als Aufenthaltstage zu verrechnen.
- Feiertage werden als Wochenendabwesenheiten qualifiziert.
- Für die Institution erfolgt die Finanzierung des Tarifausfalls während der Abwesenheit eines Bewohners im Rahmen des Leistungsvertrages.
Dem Bewohner stehen eigene Mittel, IV, EL, und HE (abzüglich der Abwesenheitstaxe von CHF 65.00/Tag) zur Finanzierung des Ferienaufenthalts zur Verfügung.

- 6.2.9 Bei Schnupperaufenthalt in einer anderen Institution:
Während dem Schnupperaufenthalt von maximal 30 Tagen pro Institution können dem Heimbewohner von der aufnehmenden Institution CHF 15.00/Tag und, falls vorhanden, die HE anteilmässig/Tag verrechnet werden. Eine Verrechnung weiterer Kosten ist nicht zulässig.
- Die angestammte Institution verrechnet während dieser Abwesenheit den Normaltarif abzüglich CHF 15.00/Tag und, falls vorhanden, die HE anteilmässig/Tag.

- 6.2.10 Bei Ferienaufenthalt in einer anderen Institution:
Die aufnehmende Institution darf den Tarif vom angestammten Heim in Rechnung stellen. Es erfolgt weder eine Einstufung noch werden Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben.
- 6.2.11 Bei Schnupper-, Ferien- oder Entlastungsaufenthalten in einer anderen Institution wird der Anreisetag vom aufnehmenden und der Abreisetag vom angestammten Heim als Anwesenheitstag verbucht.
- 6.2.12 Die Pensionsrechnungen werden monatlich per interne Post zugestellt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

7. Versicherung

- 7.1 Die Bewohner müssen sich selber gegen Krankheit versichern.
- 7.2 Alle arbeitsfähigen Bewohner sind durch die Abteilung Wohnen gegen Unfall versichert.
- 7.3 Der Abschluss einer Privat-Haftpflicht-Versicherung und einer Hausratversicherung wird verlangt.

Bern, 22.02.2018
5.5 Pensionsreglement.DOC
Originale bei der Direktion